

99020049011000

Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/services/99020049011000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049011000
Leistungsbezeichnung I	Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung
Leistungsbezeichnung II	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schürfrechte, bergrechtliche Erlaubnis, Bundesberggesetz, Lagerstätte, Erhebung, Schürfen, Förderabgabeerklärung, bergfreie Bodenschätze, Förderung, Konzession, Bergrecht, Fördern, Bodenschätze, Bergbau, Ausbeuten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (individuell, 020)
Verrichtungskennung	Änderung (011)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen, die die zuständige Bergbehörde vorab festgesetzt hat. Für bergrechtliche Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten können die zuständigen Bergbehörden abweichende Abgabensätze oder eine andere Staffelung festlegen. Auch eine Befreiung von der Förderabgabe ist grundsätzlich möglich.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen. • Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld. • Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor: Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen und

Modul

Sachverhalt

- Die Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie können die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen.

Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung online einreichen:

- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an. Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie die Formulare auf und füllen Sie diese vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie die Formulare ab.

Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen:

- Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung ein.
- Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung, die Förderabgabevoranmeldung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in

Modul	Sachverhalt
	BergPass eine Info angezeigt. Sie zahlen den noch zu leistenden Betrag.
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Monat(e)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • gegebenenfalls anschließende Klage beim Verwaltungsgericht
Kurztext	• Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung • bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden • Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt: 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest. • Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden • bergrechtliche Bewilligung, Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung notwendig • Einreichung über: Online-Portal „BergPass“ oder direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Zuständig: zuständige Bergbehörde des Bundeslandes, in dem das Gebiet liegt, für das Sie eine Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen besitzen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	